Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 12. Solothurn, 20. März 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr.— Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Die bischöflich-basel'sche Vorstellungsschrift und Protestation, bezüglich des aargauischen Regierungsbeschlusses vom 2. März 1858.

Da der „Schweizerbote" unterm 13. März dem Publikum die Erwiderung des aargauischen Regierungsrathes auf die bischöfliche Protestations- und Vorstellungsschrift vom 8. desselben referirt und dieselbe zugleich bekrittelt, so ist es gewiß nur adäquat, wenn auch dies Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs Carl zur Kenntniß der Oeffentlichkeit hiemit gebracht wird.

Bischof von Basel
an
Tit. hoh. Regierungsrath des hohen Standes Aargau.

Tit.! Hochihre Zuschrift vom 2. ds., durch welche Hochsie mir Ihre unterm gleichen Datum beschlossene Verordnung, die Verkündung der gemischten Ehen betreffend, einsenden, hat mich mit großem Erstaunen und tiefster Betrübniß erfüllt.

In dieser Verordnung kann ich nichts Anderes erkennen, als einen Gewissenszwang, den man den ihrer Kirche und deren Vorschriften treu ergebenen katholischen Geistlichen anthut und dadurch ihren Beruf, der des Schweren und Bittern an sich schon genug hat, noch mehr erschwert und beinahe unerträglich macht.

Schon unterm 2. October verfl. J., auf an mich von Seite des Hochgeachteten Herrn Präsidenten des katholischen Kirchenrathes in Hochihrem Auftrage unterm 29. September gestellte Anfrage, war ich im Falle, die bestimmte Erklärung abgeben zu müssen, daß, „weil eine solche eheliche Verbindung zwischen Brautleuten verschiedener Confession, welche ohne kirchliche Dispense contrahirt wird, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein „matrimonium illicitum" ist und der katholische Theil, der eine solche Ehe eingeht, sich schwer gegen seine Kirche versündigt, ein katholischer Seelsorger, ohne dieses Vergehens sich theilhaftig zu machen und sich über die Vorschriften seiner Kirche hinwegzusetzen, weder durch Vornahme der Sponsalia noch durch Auskündigung derselben zu einer solchen Ehe cooperiren dürfe, — und daß ihn dazu anhalten wollen, in Wahrheit ein Gewissenszwang wäre, ein solcher, der wohl im Willen keiner Regierung der Schweiz liegen könne, da Religions-Gewissensfreiheit garantirt ist."

So habe ich denn also in meinem Vertrauen mich getäuscht!? Und der Artikel 12 der aargauischen Kantonal-Verfassung, der mit den Worten beginnt: **„Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich"** und mit den Worten fortfährt: **„Die katholische** und die evangelisch-reformirte **Kirche sind gewährleistet"**, wird durch Ausnahme beschränkt, durch eine Ausnahme, die mit keinem Worte angedeutet ist, vielmehr mit dem klaren Wortlaute, wie mit dem Geiste, der diesen Artikel 12 dictirte, im Widerspruche steht!? Und von allen Staatsbürgern des Kantons Aargau soll nur der katholische Clerus, und dies in einem Punkte, wo sein Gewissen durch ganz bestimmte Vorschriften und Gesetze seiner heiligen, durch die Verfassung ebenfalls garantirten Kirche gebunden ist, keinen Anspruch auf Gewissensfreiheit haben!? *)

Ja, stünde es den Herren Pfarrern frei, die Auskündung vorzunehmen oder nicht, oder stünde dem Bischofe die Vollmacht zu, von sich aus selbe zu bewilligen, wäre die Vornahme oder Versagung willkürlicher Art, so könnte wohl eine hohe Regierung über geschehene Verweigerung sich mit Grund beschweren. Allein weder Bischof noch Pfarrer handeln hierin eigenmächtig, sondern gemäß der Vorschrift der von Gott ihnen gesetzten Oberin, der hl. Kirche. **)

---

*) Wenn der „Schweizerbote" unterm 13. März sagt, daß die Regierung die Gewissensfreiheit auch der Reformirten zu schützen habe, denen die Curie die katholische Kindererziehung abnöthigen will, so ist letzteres eine handgreifliche Lüge, indem Niemand genöthigt wird, weder durch die Curie, noch durch das Kantonalgesetz, sich katholisch copuliren zu lassen. Wer aber dies will, also aus freien Stücken, der legt auch sein Versprechen, allfällige Kinder katholisch erziehen zu lassen, freiwillig ab. Anmerk. d. Redact.

**) Die Kirche selber ist's und deren Oberhaupt, der heilige Vater, der gesprochen und nicht die Nunziatur, die der „Schweizerbote", immer und immer wieder schmähend, herbeizieht, die aber

Nun aber stellt Hochihre Verordnung vom 2. März dem katholischen Seelsorger die Alternative, entweder gegen die Vorschrift der Kirche, folglich gegen sein Gewissen zu handeln, oder für jede unterlassene Auskündung Fr. 50, — und da eine Ehe dreimal ausgekündet werden muß, Fr. 150 für jede solche Ehe *) als Strafe zu bezahlen und so gleichsam mit Geld sein Gewissen auszulösen.

Darum nochmals: Was verschuldet denn der Pfarrer, der die Auskündung verweigert? Er gehorcht seiner Kirche. Dieser Gehorsam ist sein Vergehen und dafür soll er gebüßt werden, — und das in einem christlichen Staate, wo die katholische Religion, und folglich ihre freie Ausübung und ihre Rechte, durch die Staatsverfassung garantirt ist — und, setze ich hinzu, das im Jahre **1858**, während vor 37 Jahren schon der Geist ächter Toleranz, der jede Religion und Kirche in der ihr eigenthümlichen Sphäre ruhig walten läßt, ein Concordat schuf (vom 14. Aug. 1821), welches annoch in der Sammlung aargauischer Gesetze steht (Bd. II. 125, revid. Ausgabe v. J. 1847) und das jeden solchen Zwang, wie er nun durch Hochihre Verordnung in Anwendung kömmt, entschieden beseitigt.

Aber auch die Bundesverfassung selbst gewährleistet die Gewissensfreiheit und das Bundesgesetz vom 3. Dec. 1850, betreffend die gemischten Ehen, ist so weit entfernt davon, dem Gewissen des katholischen Geistlichen Gewalt anthun zu wollen, daß es durch seinen zweiten Artikel gerade in dieser Absicht festsetzt, die Promulgation einer solchen Ehe sei, wenn sie vorgeschrieben, **entweder** durch eine **geistliche oder weltliche** Behörde zu vollziehen und zugleich in seinem 8. Artikel die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze außer Kraft setzt. **)

Hochgeachtete Herren! Wenn Hochsie zur Begründung Ihres Beschlusses vom 2. März gleich im Eingange sagen: „In Betracht, daß der § 90 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Verkündung der Ehen von der Kanzel vorschreibt **und diese Vorschrift durch das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Christmonat** 1850 **keineswegs aufgehoben, sondern bestätigt werde,**" — so haben Sie jedenfalls das Historische der Abfassung dieses Bundesgesetzes gänzlich übersehen; denn bekanntlich enthielt dieses Bundesgesetz in seiner ursprünglichen Redaction eine solche Fassung, daß eben damit dem kathol. Clerus Gewissenszwang angethan worden wäre, weßhalb sämmtliche Bischöfe der schweizerischen Diöcesen sich bemüssigt fanden, mit ehrerbietigen Gegenvorstellungen bei der hohen Bundesversammlung einzukommen. Eben diese Gegenvorstellungen der Bischöfe fanden nun an derselben insoweit Berücksichtigung, daß zum Schutze der individuellen Gewissensfreiheit die, ansonst wahrlich bedeutungslose, Alternative hingestellt wurde, daß die Promulgation einer solchen Ehe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen ist, eine Alternative, die auch hinsichtlich der Bewilligung zur Copulation in Art. III. und hinsichtlich des Copulationsactes selber in Art. IV. wiederkehrt und in dieser Weise doch wahrlich den Sinn und die Absicht, die ihr zu Grunde lag, klar darweist. —

Und in der That, Hochgeachtete Herren! ist jene Alternative, die dem Civilbeamten die Auskündung solcher Ehen überläßt, bei denen der Geistliche Gewissens halber sich nicht betheiligen darf, der eigentliche Schlüssel zur Bewahrung des confessionellen Friedens in einem paritätischen Kantone, und wenn es, wie Tit. Hr. Präsident des kathosischen Kirchenrathes in schon oben erwähntem Schreiben an mich sagt, in der Absicht der hohen Regierung des Standes Aargau liegt, die Angelegenheit (betreffend Verkündung der gemischten Ehen) in friedlicher Weise zu ordnen und eine den Verhältnissen eines paritätischen Staates entsprechende Verständigung herbeizuführen, so ist es jetzt noch eben diese Alternative, die jener Absicht völlig Genüge thut und die nicht nur dem Bundesgesetze gemäß ist, sondern auch mit der Uebung aller übrigen Diöcesanstände übereinstimmt, welche Uebung, obgleich sie schon seit langem besteht, noch nirgends im Geringsten Störung des Friedens zwischen den Confessionen veranlaßte, sondern wobei vielmehr eben die beidseitigen Rechte und Pflichten anerkannt und geachtet bestehen, so daß es doch wirklich sonderbar vorkommen muß, wenn im Kt. Aargau allein solche Praxis anstoßerregend erscheint und nicht geduldet werden will. Die wahre Auffassung zudem schon des Wesens einer christlichen Kirche, und besonders jener, die sich als die unveränderliche, durch unfehlbare Autorität geleitete, durch positive göttliche Stiftung gegründete ansieht, würde und müßte belehren, daß man hierin der Kirche und ihren Dienern

---

nur als das Organ des apostolischen Stuhles in Betracht kommen kann, wo sie immer Weisungen gibt. Anmerk. d. Redact.

*) In eben genannter Nummer zeigt der „Schweizerbote", daß der Hochw. Bischof die Strafbestimmung noch zu mild interpretirt habe und daß vielmehr „jede Verkündung, so oft sie von Woche zu Woche verweigert wird, mit einer Buße von Fr. 50 belegt sei." Also, wenn sich ein Pfarrer beharrlich weigert, die Vorschriften seiner kirchlichen Obern zu verletzen, so macht das für eine einzige solche Ehe im Jahre eine Buße von 2600 Franken und so fort. Allein der „Schweizerbote" droht, es werde nicht bei Geldbußen bleiben, sondern nur, „bis der Renitent bei der ausgesprochenen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt (das rechte Wort!) angelangt ist." Er stellt also Kerker und Bande in Aussicht. Anmerk. d. Redact.

**) Also auch hier ist's nicht die Nuntiatur, sondern das Bundesgesetz, welches dem Unstatthaften in der aargauischen Kantonsgesetzgebung derogirend in den Weg tritt. Anmerk. d. Redact.

Freiheit zu belassen habe, — daß man entweder die Vorschriften dieser Kirche über das, was ihre eigene Sphäre berührt (und das thut die Ehe als ein Sacrament), achten, oder dann gegen sie selbst, die katholische Kirche als solche, feindselig ankämpfen muß, was wider Ihre eigene Kantonalverfassung und, ich spreche es zuversichtlich aus, gegen Hochihre Meinung und Absicht ist.

Aber eben deßwegen, weil doch Hochihre Verordnung vom 2. März in die wesentlichen Rechte und Befugnisse der katholischen Kirche und ihrer geistlichen Oberbehörde eingreift und selbe verletzt, und weil sie zugleich die kathol. Geistlichkeit des Kantons Aargau, bei treuer Erfüllung ihrer Gewissenspflichten, nicht nur kränkt und Plackereien aussetzt, sondern mit großem Schaden bedroht und ihre ganze Stellung, so zu sagen, unhaltbar macht, — und weil meine eigene bischöfliche Autorität damit zugleich auf indirecte Weise angegriffen wird, indem die Geistlichkeit um der Befolgung ihrer vom Bischofe erhaltenen Weisungen willen verfolgt werden soll, so kann ich nicht anderes, als bei einer hohen Regierung des Kantons Aargau hiemit gegenüber ihrem Beschlusse vom 2. März, sowohl in Verhängung von Geldbußen bei Unterlassung fraglicher Verkündungen, als auch in den übrigen mit den Vorschriften der katholischen Kirche nicht vereinbarlichen Bestimmungen, die Rechte der hl. Kirche, des Bischofs und der Geistlichkeit feierlich zu verwahren.

Zugleich aber auch, Hochgeachtete Herren! habe ich noch die Pflicht, die Rechte der katholischen Kirche und die des Diöcesanbischofs gegen die ungemessene Ausdehnung des Placet-Gesetzes, wie sie in der Verordnung vom 2. März, § 2 da steht und wie sie wohl kaum anderswo in einem christlichen Staate Europa's vorkömmt, bestens und kräftigst zu verwahren und gegen ein solches Placet, das sich in dieser Weise in alle kirchliche Verordnungen des dogmatischen und sacramentalen Gebietes hineindrängen könnte und die Erfüllung der Pflichten eines katholischen Bischofs seinen Gläubigen und seiner Geistlichkeit gegenüber am Ende verunmöglichen müßte, offene Protestation einzulegen.

Indem es aber hiemit nicht von Ferne in meiner Absicht liegt, irgend einen Conflict zwischen Kirche und Staat herbeiführen zu wollen, einzig das hiebei thuend, was Amt und Pflicht von mir verlangen, zur Schützung und Sicherstellung der kirchlichen Rechte und Freiheiten und indem ich auch auf Hochihrer Seite annehmen zu dürfen glaube, daß ein solcher Conflict Ihnen ebenfalls nichts weniger als willkommen sei, hoffe ich immer noch das Bessere, glaube noch immer an ein mögliches Verständniß und eben in der Absicht, das Meinige zur Erzielung eines solchen beizutragen, hatte ich mich schon vordem bereits vor mehrern Wochen *) aus freien Stücken an den apostolischen Stuhl gewendet, von woher ich eine Entscheidung täglich erwarte, eine Entscheidung, die natürlich allein für mich und den katholischen Clerus des Kantons Aargau maßgebend sein kann.

Mit dem Ersuchen, diese, wenn auch ernste Erklärung, als den Ausdruck meines innersten Pflichtgefühles gütig aufnehmen und beherzigen zu wollen, habe ich die Ehre, mit der erneuerten Zusicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit zu zeichnen

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Solothurn, den 7. März 1858.

Ihr dienstbereitwilligster

✝ **Carl**, Bischof von Basel.

Priesterseminar und Staatskirchenthum sowohl im Allgemeinen, als mit besonderer Rücksicht auf das Bisthum St. Gallen.

— * (**Brief aus St. Gallen.**) In dem Rechtsbegriffe von der Kirche, als einer selbstständigen Anstalt mit ungehinderter Autonomie in ihrem Wirkungskreise, ist es schon enthalten, daß der Kirche das Recht und die Pflicht zustehe, den Clerus selber zu erziehen.

Nach katholischer Anschauung ist der Priester und Seelsorger in seiner ganzen Wirksamkeit nur Organ und Werkzeug der Kirche. Die Kirche ist es, die da lehrt und opfert und leitet, die Priester, die geweiht und gesendet werden, handeln nur im Namen und Auftrage der Kirche. Dieser Sendung der Kirchendiener durch die Kirche liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß die Kirche die zu Sendenden selber unterrichte und erziehe, prüfe und tüchtig erkläre. Ohne dieses wäre die Sendung eine blose Form, sie hätte keine volle Wahrheit. Darum hat die Kirche von jeher die Erziehung des Clerus als eine ausschließlich kirchliche und bischöfliche Amtsverrichtung erklärt, die so wesentlich ist, als die Predigt der katholischen Glaubenslehre, als die Seelsorge und die Ertheilung der Priesterweihe. Es ist das für die Kirche ein Recht und eine Pflicht der Selbsterhaltung, welche im natürlichen und positiven Rechte unbestreitbar begründet ist. „Dieses Recht", sagt Pius VII. in der Esposizione dei Sentimenti an die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz (§ 11), „kann nach katholischen Grundsätzen von der Civilgewalt weder gestört noch beschränkt werden."

Und wirklich besitzen in diesem Augenblicke in allen

---

*) Wie wir auf unsere Erkundigung vernommen, unterm 18. Jänner und 19. Febr. lauf. Jahres. Anmerk. d. Redact.

Ländern der Welt, außer einigen Kantonen der Schweiz, die Bischöfe vollständige Freiheit in Bezug auf Ergänzung und Erziehung ihres Clerus, in Bezug auf geistliche Seminarien und Erziehungsanstalten; sie sind in allem dem gänzlich unangefochten von einer Civilgewalt.

Bekanntlich ist nun der Einfluß der Bischöfe auf die Erziehung der künftigen Cleriker in der deutschen Schweiz ohnehin auf ein Minimum reducirt. Die Vorschriften der Kirche verlangen ausdrücklich, daß der künftige Priester in den kleinen und großen Seminarien von Unten herauf kirchlich erzogen werde. Statt dessen bleibt der Jüngling während der ganzen Studienzeit sich selber überlassen. Wenn ihn dennoch sein Stern an die Pforten der Kirche führt, so besteht die ganze clericale Erziehung höchstens in einem Vorbereitungscurs auf die practische Seelsorge in einer Zeit von 6 bis 8 Monaten. Dieses Bruchstück eines kirchlichen Seminars ist nun bei uns obendrein noch so josefinisch zugeschnitten, daß es nur uneigentlich kirchlich oder bischöflich genannt werden kann.

Ehe die betreffenden Bestimmungen näher bezeichnet werden, soll zum leichtern Verständniß die Errichtung des Seminars kurz berührt werden. Das St. Gallische Seminar sollte seiner ersten Bestimmung gemäß ein vollständiges, größeres Seminar bilden. Das Gesetz vom 8. Mai 1805 über Ausscheidung und Verwendung des Stiftsvermögens bestimmt die Fondirung eines Seminars zur Bildung von Pfarrgeistlichen, an welchem erfahrne Geistliche, „sowohl den Seminaristen, als andern angehenden Geistlichen einen theologischen Curs beibringen sollen." In gleichem Sinne bestimmt die Bulle Seiner Heiligkeit Pius VII. über Errichtung des Doppelbisthums vom 2. Juli 1823, „ut futurus episcopus Sangallensis in nova sua diœcesi peculiare seminarium a Curiensi distinctum et separatum erigat, in quo *sub sua immediata jurisdictione* clerici ipsius territorii Sangallensis instruantur servatis iis omnibus, quæ circa seminaria diœcesana a sacro concilio tridentino decreta sunt." Diesen Anforderungen wurde zur Zeit des Doppelbisthums mehr oder weniger genügt.

Im Jahre 1833 aber, nach dem Tode Karl Rudolfs, nahm das katholische Großrathscollegium neben vielen andern bischöflichen Befugnissen auch diejenigen, welche das Seminar betreffen, für sich in Anspruch. Der Standpunkt, auf den die damaligen Behörden sich stellten, wird am besten mit ihren eigenen Worten bezeichnet. Dem Beschlusse des katholischen Großrathscollegiums vom 28. October 1833, der die Bulle vom 2. Juli 1823 als nicht bestehend erklärt und die Trennung des Doppelbisthums anbahnt, wird unter anderm folgende Erwägung vorausgeschickt: „In Betrachtung, daß es jederzeit in der Berechtigung der Volksvertreter des selbstständigen, katholischen Kantonstheiles liegt, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung, die Formen sowohl als auch die Mittel der oberhirtlichen Leitung zu bestimmen u. s. w." Der allgemeine große Rath genehmiget den nämlichen Beschluß auf die Erwägung hin, „daß keiner Confession das Recht bestritten werden kann, selbst legal bestehende Einrichtungen zu ihrem Besten zu ändern." Gleichzeitig und in gleichem Geiste wurden nun auch die Beschlüsse in Betreff des Priesterseminars gefaßt und haben durch alle Wechsel der politischen Farben hindurch bis heute ihre Geltung bewahrt. Es genügt, dieselben einfach den Forderungen des katholischen Kirchenrechtes gegenüberzustellen, um deren Unkirchlichkeit darzuthun.

Es kommen bei einem Seminar, wie bei einer andern Anstalt drei Dinge in Betracht, die Aufnahme der Zöglinge, die Leitung und Ueberwachung der Anstalt, und die Anstellung der Lehrer, und nur wenn diese drei Befugnisse der Kirche zustehen, kann eine Anstalt eine katholische genannt werden.

Bezüglich der Aufnahme in das Priesterseminar bestimmt die Verordnung des katholischen Großrathscollegiums von sich aus in Art. 3, welche Eigenschaften und welche Vorbildung derjenige besitzen müsse, der aufgenommen werden will. Art. 4 lautet sodann wörtlich: Ueber den in Art. 3 vorgeschriebenen Ausweis hat der Candidat vor der, durch den Administrationsrath, unabhängig von der Curia, aufzustellenden Examinationscommission eine strenge Prüfung aus den philosophischen und theologischen Fächern zu bestehen. Art 5: Wer dieser Prüfung, zur Zufriedenheit der Prüfungscommission, Genüge geleistet hat, dem darf, mit Vorbehalt der Bestimmungen über die Anzahl der Seminaristen die Aufnahme in das Seminar nicht verweigert werden. Auf Grundlage dieser Bestimmungen hat der katholische Administrationsrath bis heute durch eine von ihm aufgestellte Prüfungscommission die Candidaten des Priesteramtes prüfen lassen, und je nach dem Ergebniß die Aufnahme gestattet oder verweigert. Die kirchlichen Behörden werden bei diesem Verfahren nicht blos ignorirt, sondern absichtlich von jeder Theilnahme ausgeschlossen. Die Prüfungscommission muß laut Gesetz „unabhängig von der Curia" gewählt werden. Der Bischof hat nicht einmal die Exclusive hinsichtlich der vom Administrationsrath Aufgenommenen, „es kann diesen die Aufnahme nicht verweigert werden." Es ist also gesetzlich möglich gemacht, daß ein Candidat gegen den erklärten Willen des Bischofs die Aufnahme in das Seminar durchsetzen könnte. Dem Bischof von Rottenburg darf es nach der würtembergischen Convention nicht einmal erschwert werden, „die Entfernung eines von ihm für

(Siehe Beiblatt Nr. 12.)

unwürdig erklärten Zöglings aus den niedern Convicten zu erwirken," obschon diese reine Staatsanstalten sind, der Bischof von St. Gallen aber muß nolens volens in das Seminar aufnehmen und nicht aufnehmen lassen, ohne die geringste officielle Mitwirkung, wie es einer weltlichen Behörde beliebt.

In Bezug auf die Bestellung des Lehrers sagt Art. 7 der Verordnung: „Die Aufsicht über die Seminaristen, und der Unterricht derselben steht bei dem von dem Bisthumsverweser zu bestimmenden Regens, der jedoch ein dem Administrationsrath genehmer Mann sein soll." Die Wahl des Regens ist das einzige am ganzen Seminar, wo die kirchliche Behörde mitsprechen darf. Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus erscheint aber dieses Zugeständniß nicht als anerkanntes Recht der Kirche, sondern nur als Gunst, die man wieder nach Gutfinden entziehen kann, und hat die nämlichen mißtrauischen Beschränkungen, die man in jüngster Zeit an dem Basler-Entwurf gerügt hat.

Die Leitung und den Lehrgang des Seminars verordnet das Großrathscollegium Art 6: In dem Seminar, welches nur den practischen Religionslehrer auszubilden hat, soll der Unterricht sich lediglich auf die Pastoralfächer, Pädagogik, und die Lehre über die auf das kirchliche Bezug habenden bürgerlichen Gesetze beschränken." Und Art 8: „Der Administrationsrath hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit Einsicht in die Hausordnung und Lehrweise im Seminar zu nehmen, um alljährlich über den innern und äußern Zustand des Seminars geeigneten Bericht an das katholische Großrathscollegium erstatten zu können." Es werden also auch die innern Angelegenheiten des Seminars von einer weltlichen Behörde geregelt; das Großrathscollegium bestimmt, was gelehrt werden müsse, der Administrationsrath hat das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht, dem Bischof bleibt von Gesetzes wegen das Zusehen. Es ist alles so angeordnet und normirt, als ob der Bischof gar nicht da wäre, als ob das Priesterseminar der Kirche nicht näher stehe, als eine Realschule. Der Rest der clericalen Erziehung, der in den Priesterseminarien neuerer Art noch geblieben ist, besteht in St. Gallen dem gegenwärtigen gesetzlichen Bestande nach in einem weltlichen Institute. Es wird von einer weltlichen Corporation als Eigenthum angeschaut und behandelt, wird von einer weltlichen Behörde geleitet und beaufsichtiget, es ist nicht eine Anstalt der katholischen Kirche, sondern der katholischen Corporation, wie die ehemalige Kantonsschule. Eine Behörde, die in letzter Instanz vom Volke, vom paritätischen Volke ausgeht, da circa 18 Katholiken von protestantischen Mehrheiten in den großen Rath gewählt werden, entscheidet darüber, wer fähig und würdig sei, von der Kirche als Priester gesendet zu werden.

Diese Praxis hat zu ihrer Voraussetzung die reformirte Kirchenverfassung. Dort ist ein solches Verfahren im Prinzipe begründet und darum in seinem Rechte, aber es steht im größtmöglichen Widerspruche mit der katholischen Anschauung von der Kirche und von dem Priester. Ein Priesterseminar ist erst dann ein katholisches, wenn dem Bischof plenum jus zusteht, bezüglich der Aufnahme der Alumnen und der ganzen Leitung des Priesterseminars.

Zur Steuer der Wahrheit muß nun allerdings gesagt werden, daß die katholischen Behörden den Bischof gewähren lassen, und factisch sein Verhältniß zum Priesterseminar ein ganz anderes ist, als es dem Buchstaben des Gesetzes nach sein könnte. Aber so lange derartige Bestimmungen in Kraft stehen, sind es nur Rücksichten von Seite der vollziehenden Persönlichkeiten, welche der Sache das Schroffe benehmen, das gute Recht ist nur Gnade, und es braucht nur einen politischen Umschlag und andere Zeitumstände, um die ärgsten Inconvenienzen hervorzurufen. Dann können wieder erklärte Rationalisten und radicale Obersten als Prüfungscommissäre fungiren, kann ein Freimaurer-Präsident das Visum über ascetische und liturgische Schriften verlangen, ehe sie für das Seminar angeschafft werden dürfen, können erklärte Feinde der bischöflichen Gewalt auf legalem Wege über das Seminar verfügen. Allein wenn auch das nie zu besorgen sein sollte, auch billigen und wohlwollenden Behörden gegenüber ist die Leitung des Priestersaminars ein unveräußerliches Recht der Kirche, welches principiel seine hohe Bedeutung hat, wenn auch die geringe Ausdehnung der Diöcese und günstige persönliche Stellungen die practische Wichtigkeit der Sache theilweise und für den Moment zurücktreten lassen. Von diesem Standpunkte aus sagen wir: Die Erziehung des Clerus, und darum auch die Leitung des Priesterseminars, ist ein unveräußerliches Recht der Kirche, und wo sie anerkannt ist, kann ihr dieses Recht nicht geschmälert werden, und es wird nirgends geschmälert — als bei uns. —

Wochen-Chronik. Mit Vergnügen lasen wir in der Ostschweiz den schönen Aufsatz: **Bruder Klaus und Bruderklausen** in Nr. 10 der schweizerischen Kirchenzeitung. Welcher Schweizer erinnert sich nicht mit Begeisterung an diesen „Freund der Brüder, der so viel betet für das Volk Gottes?" Wer geht nicht einig mit dem Verfasser des genannten Aufsatzes, es sollte die Verehrung dieses „Seligen" beim katholischen Schweizervolke neuerdings aufgefrischt werden? Die Mittel, die der Verfasser angibt und die hier

nicht wiederholt werden sollen, sind sehr zweckmäßig und müssen in Anwendung kommen, um das angestrebte Ziel zu erreichen; — aber eines und zwar das wichtigste hat er nach unserer Ansicht noch nicht berührt. Soll nämlich in Predigten die Verehrung dieses Seligen empfohlen werden, so sollte nothwendig in allen Bisthümern der Schweiz an einem bestimmten Sonntag nach Ostern das Fest des sel. Nikolaus von Flüe, dieses beliebten „Volksmannes" gefeiert werden. Am 6. Sonntag nach Ostern werde alljährlich in Sachseln, wo seine hl. Gebeine ruhen, das „Enthebungsfest" seiner hl. Gebeine gefeiert, hieß es im benannten Aufsatze. Könnte nun nicht gerade dieser Sonntag angenommen werden zu einer allgemeinen Feier in allen schweizerischen Bisthümern? Das besteht wirklich gegenwärtig schon im Kanton Luzern. In diesem wird alljährlich an diesem Sonntage das Fest dieses Seligen gefeiert mit Predigt und einer **Missa votiva solemnis de B. Nicolao de Flüe**, wie im **Directorium Basileense** zu lesen ist. Könnte nun nicht diese Verordnung, anstatt nur auf den Kt. Luzern, auf das ganze Bisthum Basel oder vielmehr auf alle Bisthümer der Schweiz ausgedehnt werden? So wäre dann jedem Prediger, der an diesem Tage die Kanzel besteigt, Gelegenheit geboten, die Verehrung dieses Seligen seinen Zuhörern zu empfehlen, mit seinem Leben sie vertraut zu machen. Ohne bestimmte, höhere Veranlassung aber an Sonntagen von Heiligen zu predigen und das Evangelium bei Seite zu lassen, liebt theils nicht jeder Prediger, theils käme es auch dem Volke fremdartig vor. Eine solche Festfeier aber würde vom Volke gewiß überall mit Freuden begrüßt werden. Warum sollte man dem Volke, dem man gegen seinen Willen immer mehr nimmt, wie gegenwärtig bei uns die zwei schönen Feiertage St. Josef und Mariä Verkündigung, als Ersatz nicht auch wieder etwas anderes, an dem es gewiß Freude hat, gewähren? Warum sollte man, während so vieles zerstört wird, nicht auch wieder etwas aufbauen?

— * **Mailand**. Von Sr. Hochw. Cassini, Rector des Seminario Maggiore erhalten wir folgenden Bericht über die von einigen Zeitungen irrig dargestellten Verhältnisse der dortigen Schweizer-Zöglinge: „Hr. Inwinkelried, Zögling aus dem Wallis brachte seine Krankheit, die ihn in's Grab führte, schon aus der Heimath nach Mailand. Acht Tage nach seiner Ankunft erfuhr ich schon seine Kränklichkeit, weßwegen ich ihn auch gleich in das Kranken-Zimmer bringen und von dem Arzte besorgen ließ. Da aber dieser ihn als Schwindsüchtig erklärte, so wurde er in ein eigenes Zimmer versetzt, wo es ihm, trotz der vielen Kosten, weder an allerlei Curen und Pflegen während sieben Monaten, noch an Heizung des Zimmers während des Winters irgendwie fehlte. Wie er in der warmen Jahreszeit sich wieder stärker an Kräften fühlte, reiste er in sein Vaterland mit der Hoffnung, eine schnellere Genesung in der heimathlichen Geburtsluft zu finden und herzlich wünschend, in dieses Seminarium beim Anfange des neuen Schuljahres wieder zurückzukehren, wohin er auch wirklich zurückgekehrt sein würde, hätte ihn nicht Gott zu sich gerufen.

„Der andere Walliser-Student ist nicht wieder in unser Seminar getreten, weil er, wie man mir gemeldet, eine andere Laufbahn einschlug. An die Stellen dieser zwei Walliser-Studenten wurden sogleich zwei andere berufen, deren einer sich hier unter uns befindet, der andere aber diesen Ruf nicht benutzte, weil er, wie man mich berichtet, die Ernennung erst erhielt, als er seine diesjährigen Studien schon in einem andern Erziehungshause angefangen hatte.

„Der Student aus dem Kanton Freiburg ist deßwegen nicht wieder nach Mailand gekommen, weil er lieber das Seminarium, welches in Freiburg durch die Sorge seines Hochw. Bischofs eröffnet wurde, benützt; indessen sprach er mir in einem Briefe seine höchste Dankbarkeit für alle Pflege aus, die ihm in vorigem Schuljahre hier geleistet wurde.

„Was sodann den Mangel betrifft, den die Schweizer-Studenten in unserm Seminar leiden sollen, muß ich vor Allem bemerken, daß die Schweizer hier sowohl Kost als Logis und Unterricht völlig gleich, wie alle andern Diöcesan-Cleriker erhalten, welche aus eigenen Mitteln ihre ganze Pension bezahlen. Ueberdies gibt ihnen die kaiserliche Schatzkammer das Bett und Bettzeug, das Oberkleid, die Schulbücher, die Wäsche, Arzt- und Arznei-Bedienung und sogar eine Geldanweisung für die kleinen Ausgaben. Ferner in Betreff der Heizungsmittel muß ich das, was der „Emporio" (ein hiesiges periodisches Blatt) erzählt, nämlich daß die Seminaristen täglich nur eine halbe Stunde das Feuer sehen, als falsch bezeichnen. Denn wie viele Schlafzimmer, eben so viele Säle gibt es hier mit Kamin-Feuer für die Frei-Stunden; ebenso hält man immer die Ofen, sowohl in dem Krankenzimmer, als auch in den Genesungs- und Empfangs-Sälen warm. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß der diesjährige Winter für Mailand ganz außerordentlich streng war, aber die daraus entstehenden Beschwerden waren für die Schweizer-Studenten gewiß nicht größer, als für die andern Cleriker dieser Diöcese; vielmehr mußten die Schweizer, da ihr Schlafzimmer das kleinste ist, um so weniger Kälte, als die andern, fühlen." *)

*) Mit Vergnügen werden unsere Leser aus dieser Berichtigung entnehmen, wie liebevoll für unsere Mitbürger im Mailänder-Seminar gesorgt wird; daß dieselben dieses Jahr über Kälte klagen, ist übrigens ganz erklärlich, ist es ja eine bekannte Thatsache, daß wir an unsere warmen Ofen gewöhnten Schweizer die Kälte in Italien weniger gut vertragen als die Italiener; wir zweifeln jedoch keineswegs, daß die Tit. Seminarverwaltung in ihrer Sorgfalt auch für diesen Punkt nach Umständen Sorge trägt. (D. R.)

— * **Luzern.** (Brief.) Soeben wurde der vierte Bericht des Armen-Vereins der Stadt Luzern veröffentlicht, für 1857. Die Zahl der Geber betrug 404, diejenige der Gaben 7642 Fr. 15 Rp. Dieses Jahr wurden nur zwei Sammlungen veranstaltet. 511 Personen wurden unterstützt, theils durch Arbeit; der Arbeitsausschuß zahlte 2823 Fr. 36 Rp.; Lebensmittel wurden für 4700 Fr., Kleider für 2215 Fr. 94 Rp. ausgetheilt. Auch eine Armenschule freute sich des besten Gedeihens. Heute den 17. März ist, Morgens 9 Uhr, Hauptgottesdienst der Armen in Maria-Hilf; Abends 6 Uhr ist General-Versammlung des Armen-Vereins im Casino. Sr. Hochw. Hr. Comissar Winkler hat sich um die Armen der Stadt abermals verdient gemacht, da er wie die Seele den ganzen Verein belebt, freilich dann auch Hülfe und Theilnahme findet, namentlich bei den im Armenwesen sehr thätigen Damen der Stadt. Das Tagblatt von Luzern, das sonst wie ein Waschermeib alles weiß, was an jedem Stadtbrunnen vorgeht, weiß von diesem Verein bis itzt kein Wort zu berichten; etwa weil ein Geistlicher an der Spitze steht und da keine Anekdoten zu erfinden sind?

— * Das aargauische Intoleranz-Edict gegen die kathol. Pfarrer, bezüglich der Ehe-Verkündung, erregt hier bei Geistlichen und Weltlichen (ohne Rücksicht der polititischen Farbe) allgemeine Mißbilligung.

— * **Zug.** Die löbl. Juraten- und Pfarrconferenz am 9. d. hat einmüthig beschlossen, an den Hochw. Bischof von St. Gallen eine Zustimmungs-Adresse zu erlassen. Wie in Luzern, so wird auch hier bezüglich der Feiertage von Mariä Verkündigung und St. Josef nicht so bald eine Aenderung erfolgen, da das katholische Volk sie beibehalten will und die Regierungen diese Volksstimme hier nicht mißachten werden.

— * **Aargau.** (Mitgeth.) II. Die jüngste **„Mischehe-Verkündungs-Regierungsverordnung"** stützt sich auf das Kantonal- und Bundesgesetz und sucht darzuthun, daß das eine wie das andere auch bei gemischten Ehen die Verkündung von der Kanzel verlange, indem

1) der § 90 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches die Verkündung der Ehen von der Kanzel ausdrücklich vorschreibe und diese Vorschrift durch das Bundesgesetz keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt werde, und indem

2) die Bewilligung zur Promulgation oder Copulation einer gemischten Ehe nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe, welchen andere Ehen nicht unterliegen (Art. 5 des Bundesgesetzes über gemischte Ehen).

Prüfen wir die Festigkeit dieser Stützen an der Hand des aargauischen Kantonalgesetzes und des schweizerischen Bundesgesetzes:

A. Verlangt das Kantonalgesetz wirklich, daß unbedingt jedwede Ehe, auch die gemischte, von der Kanzel verkündet werde?

B. Wird diese Vorschrift des aargauischen Gesetzes durch das Bundesgesetz wirklich nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätiget?

ad A. Der § 90 des aargauischen Gesetzbuches besagt allerdings: „die Verkündung (einer Ehe überhaupt) soll an drei auf einander folgenden Sonntagen bei der Hauptversammlung des Morgengottesdienstes von der Kanzel geschehen und zwar in der Heimath und an dem gegenwärtigen, sowie an denjenigen Wohnorten beider Verlobten, wo sie sich im Verlauf der letzten 6 Monate aufgehalten haben." — Aber sowohl dieser § 90, als sämmtliche in der Regierungsverordnung angeführten §§ 87, 90, 91, 92 und 93 beschlagen die Ehe nur im Allgemeinen. — Hingegen enthält dasselbe aargauische Gesetzbuch auf Seite 125 folgende Ausnahmsbestimmung:

„Die eidgenössischen Stände Zürich und Aargau, — veranlaßt durch die neuerlich der kath. Geistlichkeit vom römischen Stuhle zugekommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die mitunter auch auf die **Verkündung** derselben ausgedehnt wird, — haben sich dahin einverstanden:

„Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls entweder durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden."

Dieses Concordat eidgenössischer Stände wurde geschlossen am 14. August 1821 und ist in Kraft getreten am 12. Brachmonat 1822; es ist aufgenommen in die neueste Ausgabe der aargauischen Gesetzessammlung; „enthaltend die in Kraft bestehenden eidgenössischen Concordate und Staatsverträge."

Es ist somit nicht wahr, daß das aargauische Gesetz den kath. Pfarrern die Verkündung jeder Ehe, auch der gemischten, vorschreibe. Der § 90 erleidet bei seiner Anwendung auf gemischte Ehen die durch das angeführte eidgenössische Concordat vorgezeichnete Modification. Die Verkündung dieser Ehen soll laut aargauischem Gesetzbuch (Bd. II. pag. 125) durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden, und dieser nöthige Fall tritt ein, so oft das kathol. Pfarramt laut Weisung vom apostolischen Stuhl zu einer gemischten Ehe wegen Nichterfüllung der kirchlichen Vorschriften nicht mitwirken darf.

ad B. Die zweite Stütze der Regierungsverordnung — die Berufung auf das Bundesgesetz — ist eben so morsch. Das Bundesgesetz, so will man glauben machen, hebe den § 90 des aarg. Gesetzbuches keineswegs auf, sondern

bestätige ihn vielmehr, es verlange also ebenfalls unbedingt die Verkündung gemischter Ehen durch den katholischen Pfarrer.

Welche Ignoranz des Bundesgesetzes muß die aargauische Regierung bei dem bischöflichen Ordinariate und den katholischen Pfarrern voraussetzen, um mit einer solchen Interpretation in die Oeffentlichkeit treten zu wagen! Das Bundesgesetz über gemischte Ehen, besteht eben nicht blos aus dem Artikel 5, auf welchen sich die Regierungsverordnung steift, sondern enthält 9 Artikel von welchen der 2. also lautet: „Ist die Promulgation einer solchen (gemischten) Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen"; und der Artikel 8 bestimmt: „die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit außer Kraft." — Das Bundesgesetz, somit weit entfernt, den § 90 des aargauischen Gesetzes zu bestätigen, hebt denselben vielmehr auf; (der § 90 ist seit Erlaß des Bundesgesetzes, d. 3. Christmonat 1850, außer Kraft getreten); hingegen besteht noch heutzutage in Kraft die mit dem Bundesgesetze übereinstimmende Concordatsbestimmung.

Die Regierungsverordnung umgeht wohlweislich den Artikel 2 und beruft sich einzig auf den Artikel 5: „die Bewilligung zur Promulgation oder Copulation darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen". — Die elastische Fassung dieses Artikel gestattet mehrfache Auslegung; man kann ihn aber nicht im Sinne der Regierungsverordnung auslegen, ohne das Bundesgesetz des Widerspruches gegen sich selbst zu bezüchtigen, — des Widerspruchs, daß es durch den Artikel 5 wieder umstoßen wolle, was es im 2. Artikel aufgestellt. Ein solches Compliment muß sich das Bundesgesetz verbitten; der Artikel 2 bleibt stehen, obschon er nicht die Ehre hat, von dem Redactor der aargauischen Regierungsverordnung citirt zu werden. Man vergleiche übrigens die obenerwähnte Concordatsbestimmung mit dem 2. Artikel des Bundesgesetzes. Welche Uebereinstimmung! Wer sieht nicht, das die Concordatsbestimmung bei Abfassung des Bundesgesetzes als Vorlage diente? Berechtigt diese fast wörtliche Uebereinstimmung nicht zu dem Schluß, daß beide aus denselben Motiven entsprungen sind, daß der Bundesstaat (wie weiland die eidsgenössischen Stände) ebenfalls — veranlaßt durch die der katholischen Geistlichkeit vom römischen Stuhle zugekommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die auch auf die Verkündung derselben ausgedehnt wird — feststellte: die Verkündung solcher Ehen, falls sie vorgeschrieben ist, hat durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu geschehen.

Das Bundesgesetz hat also den Fall vorgesehen, in welchem die geistliche Behörde (das katholische Pfarramt) die Verkündung nicht vornehmen darf; es hat den Regierungen für diesen Fall einen doppelten Weg bezeichnet; entweder bei solchen Ehen die Verkündung nicht vorzuschreiben (davon zu dispensiren), oder aber, wenn selbe vorgeschrieben ist, sie durch eine weltliche Behörde vornehmen zu lassen. Und wirklich haben mehrere Regierungen der Diöcese Basel den einen oder andern dieser Wege betreten. Im Kanton Luzern z. B. dispensirt die Regierung bei solchen gemischten Ehen von der gesetzlichen Verkündung; im Kanton Solothurn wird eine solche Ehe da, wo ein reformirter Pfarrer sich befindet, von diesem ausgekündet, wo nicht, durch den Weibel; und im Kanton — Aargau wurde es in jüngster Zeit ebenso gehalten. Gestützt auf das Bundesgesetz verordnete die aargauische Regierung, je nach den Ortsverhältnissen, daß entweder der reformirte Pfarrer oder eine weltliche Behörde (sei es durch Weibelruf oder öffentlichen Anschlag) die Verkündung vornehme.

Wahrhaftig, wenn Verfassung, Kantonal- und Bundesgesetz sprechen könnten, sie würden sich einstimmig beklagen über die Knöpflistecken-Maltraitage, die sie durch die Regierungsverordnung so eben erfahren.

Wäre die Strafverordnung nur eine selbstherrliche Kirchenrathspräsidialverfügung, — wir würden uns nicht wundern; von dieser Seite sind wir solche Dinge längst gewohnt und bereits hartfühlig dagegen geworden. Aber daß sich eine hohe Behörde den Knöpflistecken in die Hand drücken läßt, darüber darf man sich billig wundern. Wir zweifeln jedoch keinen Augenblick: die hohe Regierung wird dieses unwürdige und abgegriffene Werkzeug seinem Erfinder und Eigenthümer als unveräußerliches Monopol zurückstellen.

⊢ ✻ (Brief.) Unser „Knöpflistecken" hat es zu Stande gebracht, uns Geistliche in eine wahre Enge und bittere Noth zu treiben. Gott verzeih' ihm's! Aber des Heilandes Entschuldigung kann ihm nicht gelten, denn er weiß, was er thut! Aber wir Geistliche wissen's auch, was wir thun! Wir lassen uns nicht entmuthigen und gelte es noch so harten Kampf. Wir wissen auch, was es gilt. Es handelt sich wahrlich im Grunde nicht um die kirchliche Verkündung, welche ihrer Natur nach nie und nimmer von der reinen Willkür des Staates abhangen kann, sondern Sache der Kirche ist und zwar um so mehr, weil Verkündung oder Nicht-Verkündung zu den Amtspflichten des Seelsorgers, die einzig von der Kirche ausgehen, gehört. Nein, nicht die Verkündung an sich ist des erhobenen Conflictes Gegenstand, sie war nur der zufällige Anlaß des Ausbruches; der „Schweizerbote" (Nr. 62) zeigt es ja bereits selber klar, daß man auch wesentlichere, mit dem Dogma der Kirche eng zusammenhängende Vorschriften derselben zu bekriegen sinnt, daß es sich auch um die

(Siehe Extra-Beilage Nr. 12.)

katholische Kindererziehung handelt, um das innerste religiöse Wesen und Leben der Ehe selber. Doch, auch dieß ist wiederum nur ein einzelnes, gelegentlich aufgegriffenes Object des Kampfes; im Grunde handelt es sich, nach unserer Auffassung, darum, ob wir Priester der hl. Kirche, oder blose Beamte des Staates, ob wir der **Kirche** oder des **Keller's** Diener sein, ob wir dem Kirchenrathspräsidenten oder dem Bischofe angehören sollen. Eben darum sind wir, mitten im Bedrängniß, doch hoch erfreut, über unsers würdigen Bischofs Festigkeit, der am Kirchengesetze festhält, bis die Kirche entschieden und sich durch das Zwängen des Knöpflistecken nicht bezwingen läßt. Der Herr wird seine Kirche schützen und uns damit!

— * (Brief.) Sicherm Vernehmen nach ist die Behauptung des „Schweizerboten" (vom 4. März), daß der Hochw. Bischof in Solothurn den Erlaß für Verlegung der beiden Feiertage der Regierung von Aargau zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt habe völlig **unwahr**. Das Ordinariat hatte den Erlaß dem Provicar und den Decanen zur Mittheilung an die Pfarrämter zugesandt und an die Regierung einfache Kenntnißgabe gemacht.

— * Laut den neuesten Berichten ist die katholische Geistlichkeit guten Muthes; Hochw. Pfarrer mit ergrauten Haaren, sowie jüngere Geistliche, erklären, daß sie sich eine Ehre daraus machen werden, ihren kirchlichen Gehorsam selbst durch die größten Opfer zu bezeugen. Anderseits anerbieten sich viele Geistliche und Laien aus dem Aargau und andern Kantonen an den Opfern allfälliger „Staatsbeschädigter" Theil zu nehmen. Wo der christliche Glaube sich bewährt, da bewährt sich auch die christliche Liebe.

Literatur.

Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— * **Die Württembergische Convention, eine Studie von Dr. Florian Rieß** (Freiburg, Herder, 1858). Diese Studie enthält in 149 Seiten (mit Inbegriff des lateinischen und deutschen Textes der Württembergischen Convention) einen wahren Schatz kirchenrechtlicher und historischer Aufklärungen, und wir nehmen keinen Anstand, zu bezeugen, daß diese Schrift einen so zu sagen unentbehrlichen Rathgeber zum Verständniß der neuern staatlich-kirchlichen Zustände Deutschlands bildet. In gedrängter, aber stets actenmäßiger Uebersicht sehen wir hier, wie unter dem Vorwande der „Staatshoheit" die katholische Kirche in Deutschland seit dem Beginne dieses Jahrhunderts systematisch und planmäßig mehr und mehr in Fesseln geschlagen, jeder freien Regung beraubt und entkatholicirt werden sollte, bis es endlich der göttlichen Vorsehung gefiel, durch die Cölner- und 1848er-Ereignisse den deutschen Fürsten zu zeigen, daß die Revolutionspartei unter dem Vorwand der „Staatshoheit" nur den Sturz der Fürsten und die Herrschaft ihrer eigenen revolutionären Hoheit bezwecke. Württembergs weiser König hat dieses nicht nur eingesehen, sondern diese Einsicht auch sich und seinem Volke zu Nutzen gemacht und mit dem hl. Stuhl eine Convention abgeschlossen, wodurch Kirche und Staat fortan gegenseitig nach den Grundzügen des Rechtes Hand in Hand arbeiten sollen. Was und wie dieß die Convention bezweckt, erörtert diese Studie des Hrn. Dr. Rieß einläßlich, verständlich, mit steter (hie und da vielleicht etwas zu gefälliger) Berücksichtigung der Zeitumstände. Wir würden uns glücklich schätzen, wenn diese Zeilen unsere schweizerischen Kirchen- und Staatsmänner zum nachhaltigen Studium dieser Studie bewegen könnten!

— * **Maiglöcklein** auf den Festaltar der Gottesmutter Maria von **Dominicus Mettenleiter**, Ph. et Th. Dr. (Landshut, Thoman, 1858.) Das Büchlein enthält für jeden Tag des Monats Mai einen Gruß an Maria, aus der lauretanischen Litanei enthoben, nebst zwei musikalischen Beilagen, nach welchen diese 31 Marienlieder und die Litanei während der Maiandacht zu singen sind. Der Verfasser ist durch seine Abhandlungen über Kirchenmusik bekannt; seine Lieder athmen wahre Andacht zur jungfräulichen und allzeit unbefleckten Gottesmutter, und zeichnen sich nicht nur durch kirchliche Melodie, sondern auch durch kirchlichen Sinn aus. Das Büchlein ist daher den Verehrern Mariens für die beginnende Maienzeit zu empfehlen.

— * Die Kirchenzeitung kann sich bei ihrem beschränkten Raum mit Büchern aus dem Schulfach nicht einläßlich befassen; wir müssen uns daher begnügen, die **Aufsatzlehre für höhere und niedere Volksschulen von J. Ming**, Pfarrer und Schulinspector im Kanton Obwalden, (Stanz, von Matt, S. 181. Preis 60 Cts. geb.) nur kurz anzuführen. Der Verfasser will den Schüler, von den einfachsten Gedankenübungen beginnend, nach und nach befähigen, seine Gedanken schriftlich richtig darzustellen, und dem Lehrer einen Leitfaden zur Erreichung dieses Ziels gewähren; auch soll dasselbe gleichzeitig als Lesebuch dienen. Das Buch ist durchgehends verständlich und practisch gehalten und zeichnet sich durch seine religiöse Richtung aus. Dasselbe wird gewiß gute Dienste leisten und verdient den Vorzug vor vielen neumodischen, überspannten Unterrichtsbüchern, welchen man, außer auf dem Titel, nirgends ansieht, daß sie für Kinder und zwar für christliche Kinder bestimmt sind.

Schweizerischer Pius-Verein.

Von folgenden Orts-Vereinen sind Bücher-Bestellungen eingegangen: Altdorf; Emmen; Bettlach; Ermatingen; Buonas; Großdietwil; Stadt Luzern; Neudorf; Sitten; Seelisberg und Rohrdorf.

Die verlangten Bücher wurden den 16. März bei den betreffenden Expeditionen bestellt und werden sogleich nach ihrer Ankunft (die aber erst nach einiger Zeit erfolgt) den betreffenden Orts-Vereinen zugesandt: die Kirchenzeitung wird seiner Zeit den Tag der Zusendung anzeigen.

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge von den Orts-Vereinen Sitten, Kt. Wallis, und Luthern, Kt. Luzern; besondere, von uns unabhängige Umstände haben diese Anzeige verhindert.

Der Pius-Verein von Sitten hat die Gründung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinter beschlossen und vom Staatsrath die Erlaubniß erhalten, zu diesem Zwecke eine Wohlthätigkeits-Lotterie im Betrag von Fr. 20,000 zu veranstalten.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Aargau.] Auf Bericht und Antrag des kathol. Kirchenrathes hat der Regierungsrath zu einem Hülfspriester für Rudolfstetten ernannt den Hrn. Albert Maienfisch von Kaiserstuhl. — [Graubünden.] Sr. Hochw. Generalvikar v. Haller wird auf den Wunsch des Bischofs von Chur vom Papste zum Bischof in partibus erhoben werden. Der Informationsprozeß hat bereits bei der apost. Nuntiatur in Luzern stattgefunden, die Ernennung dürfte in dem nächsten Consistorium bekannt gemacht werden. — [Tessin.] Zum Hochw. Bischof von Como, unter dessen Hirtenstab der größte Theil des Kts. Tessin steht, ist Sr. Hochw. Propst von Como ernannt worden. — Unser Mitbürger R. P. Roh, Jesuit aus dem Wallis, ist berufen worden, in Frankfurt die Fastenpredigten zu halten.

Vergabungen. [Aargau.] Durch letzte Willensverordnung des Hochw. Hrn. Villiger sel. in Sins wurde der Schulfond Hägglingen mit einem Legat von Fr. 300 bedacht. — Hr. Johann Leonz Huber, Alt-Lehrer von Bäsenbüren hat dem Armenfonde seiner Heimathgemeinde Fr. 1000, sodann Fr. 500 an die neu zu erbauende Kirche zu Bünzen, nebst Fr. 200 für kirchliche Paramente testirt. — [Graubünden.] Se. k. Hoh. Erzherzog Ferdinand Max hat dem Benedictinerstift Dissentis, das sich in einer gedrückten financiellen Lage befindet und für die Wiederherstellung seiner vor einiger Zeit niedergebrannten Kirche sehr große Opfer zu bringen hat, eine Beisteuer von Fr. 500 zufließen lassen.

† **Todesfall.** [Tessin.] D. Bernardo Santini, Chorherr u. Pfarrer von Lugano.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Vollständig ist erschienen
und zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn:

2. Auflage!

Bibliothek für Prediger,

enthaltend eine reichhaltige homiletische Erklärung aller evangelischen Perikopen, nebst einer großen Auswahl von Predigt-Skizzen und Thematen auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, sowie auf die wichtigsten Gelegenheiten mit Benützung der ausgezeichnetsten Predigtwerke alter und neuer Zeit, herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Empfehlung der Hochwürdigsten Ordinariate Brixen, Salzburg, München und Freising, Budweis und St. Pölten. Zweite verbesserte Auflage.

Erste Abtheilung. Die Sonntage des Kirchenjahres. 4 Bände in 41 Lieferungen, Fr. 34. 85 Cts., nebst alphabetischem Sachregister.

Die zweite Abtheilung in 1 Band: enthaltet die Feste Maria, die dritte Abtheilung in 1 Band: enthaltet, die Feste der Heiligen, die vierte Abtheilung in 1 Band enthaltet Gelegenheitspredigten.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich
Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Officium Hebdomadæ Sanctæ.

Die kirchliche Feier der heiligen Charwoche.
Lateinischer und deutscher Text.
Taschen-Format.
Preis broschirt Fr. 3. 45.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben.
Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn, gesammelt aus den frühesten Quellen bis auf die neueste Zeit von **P. Alexander Schmid**, Ord. Cap. Preis gebunden Fr. 3.

☞ Wegen dem Festtage des heiligen Josef wurde die heutige Nummer der Kirchenzeitung schon Donnerstags gedruckt.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** in Freiburg ist soeben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn vorräthig:

Die christliche Lehre über das Verhältniß von Gnade und Freiheit

von den apostolischen Zeiten bis auf Augustinus.

Von **Dr. Friedrich Wörter**, Professor an der Universität zu Freiburg.

Erste Hälfte. Die Lehre des Neuen Testaments und der griechischen Väter. — Preis Fr. 5. 15.

Die „Wiener Literatur-Zeitung" sagt über dieses Werk: „Die Dogmengeschichte „über das Verhältniß der göttlichen Gnade zur menschlichen Freiheit", und zwar „mit Einschluß der augustinischen Lehre" enthält einen solchen Reichthum der Stoffes und macht mehr noch eine solche Menge der schwierigsten Special-Untersuchungen nothwendig, daß nur eine ganz ungewöhnliche Rüstigkeit des Geistes sich so muthig daran wagen kann, wie Herr Professor Wörter es mit diesem Beitrage zur christlichen Dogmengeschichte begonnen. In der vorliegenden „ersten Hälfte" ist nämlich im Verhältniß zu dem Ganzen der Aufgabe der bei weitem kürzere und leichtere Theil derselben beschlossen. Doch genügt er vollkommen, um zu der Hoffnung zu berechtigen, der gelehrte Verf. werde den langen und dornigen Pfad, welcher ihm durch die augustinische Lehre und was damit zusammenhängt noch erübrigt, mit Erfolg durchschreiten. Die Methode, welche Herr Professor Wörter befolgt, ist einfach die geschichtliche. Mit ihr geht die innere Entfaltung der dogmatischen Momente gleichen Schritt. Seine Schrift zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste die Lehre des Neuen Testamentes über Gnade und Freiheit enthält, der zweite die Entwicklung dieser Lehre durch die Väter. Der dritte Abschnitt soll die betreffende Lehre der Kirche darstellen, worin das Verhältniß von Gnade und Freiheit so erscheint, daß jedes Moment zu dem ihm gebührenden vollen und wahren Rechte kömmt."

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.